

Vertrag

zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im Gebiet des Landkreises Lüneburg

Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Anwendung von Höchsttarifen und der Gewährung von Ausgleichsleistungen für die finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtung nach dieser allgemeinen Vorschrift zurückzuführen sind.

Präambel

Der Landkreis Lüneburg ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG). Seit 2004 ist der Landkreis Lüneburg Mitglied des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) und wendet seitdem die Regeln des HVV-Tarifs in seinem Gebiet an. Der Landkreis verfolgt das Ziel, in seinem Gebiet die Anwendung des HVV-Tarifes und rabattierter Zeitfahrausweise für den Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs verbindlich vorzuschreiben. Hierzu hat der Landkreis diese allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 mit den Verkehrsunternehmen geschlossen. Die allgemeine Vorschrift regelt die Anwendung der Höchsttarife. Diese umfasst auch die Rabattierungspflicht im Ausbildungsverkehr. Der Landkreis gewährt einen begrenzten Ausgleich für die – positiven oder negativen – finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen der Unternehmen, die auf die Erfüllung der in der allgemeinen Vorschrift festgelegten tariflichen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Mit der allgemeinen Vorschrift wird eine transparente, diskriminierungsfreie und beihilferechtskonforme Gewährung von Ausgleichsleistungen für die Anwendung von Höchsttarifen sichergestellt. Die allgemeine Vorschrift erfüllt zugleich die Anforderungen nach § 7a NNVG.

1. Regelungsgegenstand

- 1.1 Rechtsgrundlagen sind die am 03.12.2009 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert, das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 53), der Nahverkehrsplan des Landkreises Lüneburg vom tt.mm.2018 und die für die Mitgliedschaft im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gültigen Regelwerke.
- 1.2 Die **gemeinwirtschaftliche Verpflichtung** besteht in der verbindlichen Anwendung des vom Landkreis vorgegebenen maßgeblichen Tarifs als verbindlichen Höchsttarif (**Anlage 2**). Den Unternehmen ist es verwehrt, höhere Tarife (z.B. Haus- und/oder Übergangstarife) als den maßgeblichen Höchsttarif für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung im Gebiet des Landkreises anzuwenden. Die **Anlage 2** wird entsprechend der Tariffestlegungen im HVV aktualisiert. Die Verkehrsunternehmen dürfen keinen höheren als den HVV-Tarif im Gebiet des Landkreises anwenden. Sie sind verpflichtet, den HVV-Tarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zu Grunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden. Der Landkreis

ist über entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen zuvor zu informieren.

- 1.3 Der **maßgebliche Höchsttarif** ist der vom Landkreis Lüneburg nach Ziffer 1.2 vorgegebene Tarif. Danach findet im Gebiet des Landkreises der Tarif der Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV-Tarif) verbindlich Anwendung. Dieser umfasst die Tarife für alle Fahrgäste einschließlich der rabattierten Zeitfahrausweise für die Gruppe der Auszubildenden. Der Landkreis setzt sich dafür ein, dass die HVV GmbH über die Tarifgestaltung zugleich auch die Rabattierungspflicht der Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr von mindestens 25 von Hundert im Vergleich zu den Zeitfahrausweisen im Nichtausbildungsverkehr sicherstellen wird. Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bestehen aus den Schülerjahres-/ -sammelzeitkarten, Schülermonatskarten und Semestertickets für Studierende (siehe Ergebnisvermerk der niedersächsischen Bezirksregierungen vom 16.05.1994, Az. 405.1-51.05, 12.14.00/3/4).
- 1.4 Die **Gruppe der Auszubildenden** definiert sich nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gewerkschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02.08.1977 (BGBl. I S. 1460), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. IS. 931, 965).
- 1.5 Die **maßgebliche Verkehrsleistung** (Basisverkehrsleistung) sind sämtliche genehmigten Linienverkehre nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 2 Abs. 6 PBefG, § 1 Abs. 3 NNVG im straßengebundenen Linienverkehr (**Anlage 1**), für die der maßgebliche Tarif (**Anlage 2**) im Gebiet des Landkreises Anwendung findet und auf die die qualitativen Mindestanforderungen nach **Anlage 3** Anwendung finden. Alternative Bedienungsformen, welche als Gelegenheitsverkehre genehmigt sind, sowie Linienverkehre, die mit ehrenamtlich tätigen Fahrern durchgeführt werden (Bürgerbusse), unterfallen nicht dem Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift. Neu genehmigte Linienverkehre fallen in den Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift, wenn sie mit dem Nahverkehrsplan im Einklang stehen. Sie werden nach Maßgabe Ziffer 7 in die **Anlage 1** aufgenommen. Die Kreisverwaltung wird ermächtigt, die **Anlage 1** bis zum Ende eines Jahres in Bezug auf die jeweils zukünftige maßgebliche Basisverkehrsleistung und die Ausgleichshöhe auf der Grundlage der durchgeführten Überkompensationskontrollen anzupassen. Die jeweils aktuelle Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.6 Die Unternehmen erhalten im Wege einer Vorauszahlung Ausgleichsleistungen (**ex ante-Ausgleich**). Der Rechtsgrund und die Höhe des Ausgleichs bemisst sich anhand der positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2, Anhang VO 1370, die auf die Erfüllung der gewerkschaftlichen Verpflichtungen zurückzuführen sind (Kosten-Preis-Vergleich) und der im Rahmen der Überkompensationskontrolle (Kosten-Preis-Vergleich) nachgewiesen wird (**ex post-Ausgleich**).
- 1.7 Der Landkreis Lüneburg gewährt für die verbindliche Anwendung der maßgeblichen Höchstarife Ausgleichsleistungen in begrenzter Höhe (**Gesamtausgleich**). Der Gesamtausgleich, bestehend aus Mitteln nach § 7a NNVG und dem Zuschuss des Landkreises, beträgt im ersten vollen Ausgleichsjahr (2020 gesamt) - ohne Dynamisierung des Eigenanteils - 7.561.626 Euro. Der Eigenanteil des Landkreises (Zuschuss 2020 gesamt, ohne Dynamisierung) in Höhe von jährlich 5.595.661 Euro wird entsprechend der durchschnittlichen Preissteigerungsrate (siehe **Anlage 1**) jährlich fortgeschrieben. Die Verteilung des Gesamtausgleichs 2020 je Linienbündel (bestehend aus § 7a NNVG und Zuschuss) ergibt sich aus **Anlage 1**. Ein Anspruch der Unternehmen auf Ausgleich besteht nicht. Überschreitet die Summe aller rechnerischen Ausgleichsleistungen die maximal vom Landkreis zur Verfügung gestellte Ausgleichsleistung als maßgeblichen Gesamtausgleich, erfolgt eine anteilige Kürzung der Ausgleichsleistungen der antragsberechtigten Unternehmen auf den Wert des maßgeblichen Gesamtausgleichs. Bis zum 31.12.2021 überprüft die Landesregierung die Regelungen nach § 7a NNVG. Kommt es zu einer Neuverteilung, passt der Landkreis die Ausgleichsbeträge nach **Anlage 1** an. Der Landkreis trägt dafür Sorge, dass der rechnerische Gesamtausgleich aus der Summe von den Unternehmen beantragten Ausgleichsmitteln die Summe des vom Landkreis bereit gestellten Gesamtausgleiches nicht um mehr als 4,5% überschreiten soll. Hierzu hat der Landkreis gegebenenfalls (weitere) eigene Mittel bereitzustellen, wobei für die Unternehmen eine auskömmliche eigenwirtschaftliche Finanzierung angestrebt wird.
- 1.8 Der Landkreis und die antragsberechtigten Unternehmen wirken bei der Entwicklung der rabattierten Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr und der Vergleichstarife im Nichtausbildungsver-

kehr im Rahmen der im HVV gesetzten Regularien zusammen. Die HVV GmbH legt die maßgeblichen Tarife fest (**Tarifzuständigkeit**) und beantragt diese bei der Genehmigungsbehörde bzw. zeigt diese an. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, den HVV-Tarif den eigenen Anträgen auf Tarifzustimmung (§ 39 PBefG) zugrunde zu legen. Abweichende Tarife dürfen nicht beantragt werden (**Tarifanwendungspflicht**). Dem Landkreis sind entsprechende Anträge oder Anzeigen auf Tarifzustimmung und Genehmigungen unverzüglich vorzulegen.

2. Ausgleichsvoraussetzungen

- 2.1 Voraussetzung der Ausgleichsgewährung ist die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2.
- 2.2 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen den jeweils geltenden maßgeblichen Höchstarif sowie etwaige vom Landkreis Lüneburg anerkannte Übergangstarife entsprechend den in **Anlage 2** dargestellten Vorgaben anwendet. Wendet das Unternehmen andere Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Gebiet des Landkreises Lüneburg an, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, ist das Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift insgesamt ausgeschlossen.
- 2.3 Ein Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift wird nur gewährt, wenn der Ausgleichsbetrag für das einzelne Unternehmen im Jahr mindestens 1.000,- € beträgt.
- 2.4 Der Ausgleich kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Unternehmen über keinen anderen Rechtsgrund (zum Beispiel ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370) Ausgleichsleistungen für die Anwendung des maßgeblichen Tarifes geltend macht.
- 2.5 Erbringt das Unternehmen Verkehre zwischen zwei oder mehr Aufgabenträgergebieten (sog. interkommunale Verkehre), bestimmt sich die Höhe des Ausgleichs für diese Verkehre nach einem vereinfachten Ausgleichsverfahren, sofern hierzu zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem angrenzenden Aufgabenträger eine interkommunale Vereinbarung geschlossen wurde.
- 2.6 Die Einhaltung der quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen nach **Anlagen 1** und **3** ist Bedingung der Ausgleichsgewährung. Ein Ausgleich für deren Anwendung erfolgt nicht. Die Regelung dient der diskriminierungsfreien Anwendung dieser Regelung auf öffentliche Personenverkehrsdienste derselben Art i.S.d. Art. 2 lit. I VO 1370.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Dem Unternehmer wird auf schriftlichen Antrag ein Ausgleich gewährt. Für die Antragsstellung sind die in den Anlagen vorgegebenen Muster zu verwenden. Hierfür müssen alle nach **Anlage 4 Anhang 1** genannten Antragsdaten vorliegen.
- 3.2 Antragsberechtigt sind alle Unternehmen, die über Liniengenehmigungen nach §§ 42, 43 PBefG, § 1 Abs. 3 NNVG im Gebiet des Landkreises Lüneburg verfügen. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen erfolgt der Antrag durch das betriebsführende Unternehmen. Werden Betriebsleistungen durch Auftragsunternehmen erbracht, sind diese von den Auftragsunternehmen zu bescheinigen und vom antragsstellenden Unternehmen dem Antrag beizufügen. Das antragsstellende Unternehmen ist verantwortlich dafür, dass das Auftragsunternehmen gegenüber dem Landkreis eine Trennungsrechnung nach Maßgabe der **Anlage 4 Anhang 3** nachweist.
- 3.3 Antragsjahr (n) ist das Jahr vor dem Ausgleichsjahr (n + 1). Der Antrag muss ab dem dritten Ausgleichsjahr den Überkompensationsnachweis und die Trennungsrechnung der Basisjahre enthalten. Basisjahr ist das letzte Wirtschaftsjahr vor dem Antragsjahr (n -1).
- 3.4 Für die ersten drei Antragsjahre (2019 - 2021) erfolgt ein vereinfachtes Antragsverfahren. Maßgeblich sind die Antragsunterlagen nach **Anlage 4 Anhang 1**. Für das erste Antragsjahr müssen die Anträge bis spätestens 01.12.2019 vorliegen. Die Anträge für die folgenden Ausgleichsjahre müssen bis spätestens 30.06. des jeweiligen Antragsjahres beim Landkreis Lüneburg oder einer vom Landkreis Lüneburg benannten Stelle oder Person vorliegen (Ausschlussfristen).

- 3.5. Ab dem vierten Ausgleichsjahr (2022) umfasst der ex ante-Antrag die testierte ex post-Kontrolle des Basisjahres gemäß Ziffer 5 einschließlich der ex post-Trennungsrechnung (**Anlage 4 Anhang 3**). Der Unternehmer übergibt die Antragsunterlagen zusätzlich als elektronische Datei (Excel). Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit Zustimmung des Unternehmens zulässig.
- 3.6. Werden dem Unternehmen erstmals Liniengenehmigungen im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift für das laufende Ausgleichsjahr erteilt, hat das Unternehmen den Antrag einen Monat nach Genehmigungserteilung für das laufende Ausgleichsjahr und für das folgende Ausgleichsjahr zu stellen.
- 3.7. Der Landkreis Lüneburg kann auf Antrag des Unternehmens einmalig eine Verlängerung der Antragsfrist gewähren. Die Verlängerung umfasst sodann zugleich die Nachweispflicht der ex post-Kontrolle (Ziffer 5).
- 3.8. Erfolgt der Antrag einschließlich der für die Berechnung des ex ante-Ausgleichs notwendigen Bescheinigungen des Wirtschaftsprüfers des Unternehmens oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle nicht fristgerecht und/oder nicht prüffähig, ist der ex ante-Ausgleich für das auf das Antragsjahr folgende Ausgleichsjahr ($n + 1$) nicht fällig. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht und prüffähig vorgelegt, führt dies zugleich zur Feststellung der Überkompensation des Vorjahres ($n - 1$). Die gewährten Ausgleichsmittel sind vollständig zurückzufordern, es gilt die Regelung gemäß Ziffer 8.
- 3.9. Dem Unternehmer obliegt eine Mitwirkungspflicht. Er trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in der allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Er ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen und diese dem Landkreis Lüneburg oder einer vom Landkreis Lüneburg benannten Person oder Stelle prüffähig zugänglich zu machen. Er erfüllt diese Verpflichtungen insbesondere im Zuge des ex ante-Antragsverfahrens und der ex post-Überkompensationskontrolle. Die Angaben werden in Form der vorgegebenen Excel-Datei bereitgestellt.
- 3.10. Verändert sich der verbindliche Höchsttarif für das Ausgleichsjahr in Abweichung zu dem Verfahren zur Ermittlung des ex ante-Soll-Wertes (ex ante-Soll-Einnahmen) - und kommt es hierdurch zu Mindererträgen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat - so gleicht der Landkreis die durch die Tarifveränderung bedingten Mindererträge zusätzlich zu dem ermittelten ex ante-Ausgleich aus.
- 3.11. Bei interkommunalen Verkehren (Linienverkehre, die die Kreisgebietsgrenzen überschreiten) strebt der Landkreis Lüneburg für die Ausgleichsermittlung eine Verständigung mit den angrenzenden ausgleichgewährenden Behörden an, in der weitere Regelungen getroffen werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 4, Anhang 5**.
- 3.12. Die im Antrag (einschließlich beigefügter Unterlagen) gemachten Angaben sowie die Angaben in den abzugebenden Erklärungen und Mitteilungen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Insofern wird auf die Erklärung (**Anlage 4 Anhang 1**) verwiesen. Subventionserheblich sind auch sämtliche Angaben, die im Zusammenhang mit der Beantragung der Auszahlung und dem Verwendungsnachweis gemacht werden. Nach § 3 des Subventionsgesetzes trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Danach ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Landkreis Lüneburg oder einer von ihm benannten Stelle oder Person alle Tatsachen, die der Bewilligung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder die für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft z. B. den Verlust einer oder mehrerer Genehmigungen, die Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsempfänger, usw.
- 3.13. Der ex ante-Ausgleich wird als vorläufige Ausgleich gewährt. Die Bestimmung des abschließenden ex ante-Ausgleichs erfolgt im Rahmen der Prüfung des Überkompensationsnachweises nach Abschluss des Ausgleichsjahres durch den Landkreis Lüneburg.

4. Art, Umfang und Bemessung von Vorauszahlungen (ex ante-Ausgleich)

- 4.1 Für die ersten drei Ausgleichsjahre (2019 - 2021) ergibt sich die Vorauszahlung (ex ante-Ausgleich) aus **Anlage 1**.
- 4.2 In den Folgejahren (ab 2022) bestimmt sich der ex ante-Ausgleich grundsätzlich anhand einer Vergleichsbetrachtung zwischen der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens vor dem Ausgleichsjahr (Ausgangswert) mit der erwarteten wirtschaftlichen Situation im Ausgleichsjahr (Soll-Wert) bei gleicher Basisverkehrsleistung unter Anwendung des maßgeblichen Höchsttarifes. Ausgleichsfähig ist der Differenzbetrag zwischen dem Ausgangswert und dem Soll-Wert.
- Die Bestimmung des Ausgangswertes erfolgt anhand der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen grundsätzlich anhand der Wirtschaftsdaten, des dem Antragsjahr (n) vorangegangene Wirtschaftsjahres (n - 1). Die Kosten sind auf den Wert zu begrenzen, den ein durchschnittliches, gut geführtes Unternehmen, das so angemessen mit Produktionsmitteln ausgestattet ist, dass es den gestellten gemeinwirtschaftlichen Anforderungen genügen kann, bei der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen hätte, wobei die dabei erzielten Einnahmen und ein angemessener Gewinn aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen zu berücksichtigen sind (Benchmarkprüfung). Sind die Kosten des Unternehmens niedriger als die Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens, ist der geringere Wert maßgeblich. Die Angemessenheitsprüfung nimmt eine vom Landkreis bestimmte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf der Grundlage der Trennungsrechnung der Unternehmen für das Ausgleichsjahr 2020 vor. Für die Folgejahre erfolgt die Angemessenheitsprüfung nur auf Verlangen des Landkreises.
 - Die Bestimmung des Soll-Wertes ergibt sich aus der Fortschreibung der Ausgangswerte. Dabei ist grundsätzlich auf die im Rahmen der ex post-Kontrolle (Ziffer 5) ermittelten maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Erträge abzustellen. Der Soll-Wert ergibt sich aus den fortgeschriebenen maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen zuzüglich eines Wagnisaufschlages in Höhe von 4,75 Prozent bezogen auf die Kosten, die ein durchschnittlich, gut geführtes Unternehmen hätte.
- 4.3 Nicht ausgleichsfähig sind strukturelle Defizite, in dem Antragsjahr vorausgegangen Wirtschaftsjahr oder ungedeckte Kosten oder Mindereinnahmen, die sich aus Leistungsveränderungen in Abweichung zur Basisverkehrsleistung ergeben und die nicht durch Ziffer 7 erfasst sind.
- 4.4 Berücksichtigungsfähig sind nur die maßgeblichen Kosten und die maßgeblichen Einnahmen der jeweiligen Basis auf der Grundlage der testierten Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens. Kosten und Einnahmen im Linienverkehr des straßengebundenen öffentlichen Personenverkehrs, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landkreises Lüneburg erbracht werden und Kosten von und Einnahmen aus anderen Leistungen des Unternehmens, für die die Vorgaben des maßgeblichen Höchsttarifs keine Anwendung finden, sind in der Trennungsrechnung (**Anlage 4**) auszuweisen. Das Verfahren zur Erstellung der Trennungsrechnung ist in den Durchführungsvorschriften verbindlich festgelegt.
- 4.5 Die maßgeblichen Kosten sind die Kosten der maßgeblichen Verkehrsleistung, auf die die maßgeblichen Höchsttarife im Gebiet des Landkreises Lüneburg Anwendung finden. Dies umfasst die Ist-Kosten der für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung definierten Leistungsvolumina hinsichtlich Art, Umfang (**Anlage 1**) und Qualität (**Anlage 3**). Dies gilt auch im Fall des Betreiberwechsels oder im Fall neu hinzukommender Verkehre. Das Mengengerüst ist in **Anlage 1** als Basisverkehrsleistung dokumentiert. In dieser Anlage sind die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen im Busverkehr berücksichtigt. Die Kosten für regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich von Ziffer 1.5 werden ebenfalls berücksichtigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Unternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die der HVV-Tarif keine Gültigkeit hat oder die vom Unternehmen eingeführt wurden, ohne dass diese Leistungen als ausreichende Verkehrsbedienung in **Anlage 1 und 3** dokumentiert sind oder, denen der Landkreis Lüneburg nicht zuvor zugestimmt hat.
- 4.6 Als maßgebliche Einnahmen sind die Einnahmen aus Tarifentgelten und alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 erzielt werden. Die maßgeblichen Einnahmen sind alle Einnahmen des Betreibers (insbesondere Fahrscheineinnahmen, öffentliche

Zuwendungen, Werbung), die im Rahmen der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf der Grundlage der maßgeblichen Verkehrsleistung erzielt werden. Das Einnahmenaufteilungsverfahren bestimmt sich nach den Vorgaben des HVV.

- 4.7 Aus der Indizierung der maßgeblichen Kosten und maßgeblichen Einnahmen ergeben sich die Soll-Kosten und Soll-Einnahmen. Der Fortschreibung der Aufwandspositionen (Kosten) und Ertragspositionen (Einnahmen) liegen die in **Anlage 4** festgehaltenen Indizes zu Grunde. Auf der Grundlage der Soll-Kosten und Soll-Einnahmen ermittelt sich der ex ante-Ausgleichswert wie folgt:

Ex ante-Wert =

- [Indiziertes Betriebsergebnis (ausgehend von den einzelnen Einnahmen- und Kostenpositionen im jeweiligen Basisjahr, indiziert gemäß **Anlage 4** auf das jeweilige Berechnungsjahr);
 - Betriebsergebnis (im jeweiligen Basisjahr)]
 - + Wagnisaufschlag 4,75 % der Kosten eines durchschnittlich, gut geführten Unternehmens für die Erbringung der maßgeblichen Verkehrsleistung)
 - positives Betriebsergebnis (als Durchschnitt der Basisjahre)
- 4.8 Der ex ante-Ausgleichswert wird als maximaler Ausgleichsbetrag in **Anlage 1** dokumentiert und nach Linien bzw. Linienbündel (maßgeblich sind die Fahrplankilometer) zugeordnet. Der Ausgleichsbetrag steht dem jeweils konzessionierten Unternehmen zu. Der abschließende ex ante-Betrag (ex ante Schlussrechnung) ergibt sich nach Prüfung der erbrachten Basisverkehrsleistung durch den Landkreis. Hierzu melden die Verkehrsunternehmen dem Landkreis bis zum 31.01. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 1) die positiven und negativen Änderungen der nach **Anlage 1** dokumentierten Basisverkehrsleistung.
- 4.9 Verändert der Landkreis die verbindlichen Höchsttarife für das Ausgleichsjahr in Abweichung zu dem Verfahren zur Ermittlung des ex ante-Soll-Wertes (ex ante Soll-Einnahmen) - und kommt es hierdurch zu Mindererträgen, die das Verkehrsunternehmen nicht zu vertreten hat - so gleicht der Landkreis die durch die Tarifveränderung bedingten Mindererträge zusätzlich zu dem ermittelten ex ante-Ausgleich aus.
- 4.10 Sofern der indizierte ex ante-Betrag um mehr als 5 % von dem des Vorjahres abweicht, erläutert und erklärt das Unternehmen die hierfür relevanten Ursachen in einer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Landkreis Lüneburg.
- 4.11 Der Anstieg des ermittelten ex ante Ausgleichsbetrages ist je Unternehmen auf maximal 5%-Punkte zum Vorjahreswert (Deckelung des ex ante-Ausgleichs) ohne Berücksichtigung von Leistungsveränderungen gem. Ziffer 7 begrenzt.
- 4.12 Sofern aufgrund von außenstehenden Ereignissen, auf die weder die Unternehmen noch der Aufgabenträger Einfluss haben, und diese zu einer Erhöhung der maßgeblichen Kosten oder einer Reduzierung der maßgeblichen Einnahmen von mehr als 10% in Bezug auf die jeweiligen indizierten Soll-Kosten bzw. Soll-Einnahmen führen, soll eine Anpassung des zulässigen Ausgleichs im Nachhinein unter Berücksichtigung des maßgeblichen Gesamtausgleichs erfolgen.

5. Vermeidung der Überkompensation und Überzahlung (ex post-Kontrolle)

- 5.1 Die Durchführung der Überkompensationsprüfung ist dem Landkreis bis zum 30.4. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) durch das Unternehmen nachzuweisen (reguläre Nachweispflicht). Ausnahmen sind zulässig, sofern hierfür notwendige verbindliche Entscheidungen zu treffen sind (z.B. Testierung der Einnahmenaufteilung) und dem Verlängerungsantrag des Unternehmens nach Ziffer 4.7 durch den Landkreis entsprochen wurde. Sofern eine Ausnahme erteilt wurde, ist die Überkompensationsprüfung dem Landkreis spätestens drei Monate nach der verbindlichen Entscheidung (z.B. Testierung der Einnahmenaufteilung) vorzulegen (verlängerte Nachweispflicht). Der Termin der verbindlichen Entscheidung ist nachzuweisen.
- 5.2 Der Unternehmer legt dem Landkreis hierfür die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom Landkreis anerkannten Person oder Stelle zur Prüfung vor (ex post-Kontrolle). Der Ausgleich

darf nicht zu einer Überkompensation nach Ziffer 5.3, 5.4 führen (Verbot der Überkompensation). Der Nachweis umfasst die Erklärungen gemäß Ziffer 8. Er muss den Landkreis in die Lage versetzen, die Vermeidung einer Überkompensation und die Beachtung der landesrechtlichen Nachweispflichten gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 NNVG zu erfüllen.

- 5.3 Die Ausgleichsleistung darf gemäß Ziffer 2 Anhang VO 1370 den Betrag nicht überschreiten, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Die Auswirkungen werden beurteilt anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre.
- 5.4 Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 1.2 im Hinblick auf Busverkehre entstehen, abzüglich aller quantifizierbaren positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes durch jene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung entstehen, abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Ziffer 6 bleibt unberührt. Bei der Bestimmung des finanziellen Nettoeffektes berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle die Regelung nach Ziffer 7.5 für ausgefallene Fahrten.
- 5.5 Das Unternehmen ist verpflichtet, die Regeln des Anhangs VO 1370 einzuhalten und darüber eine entsprechende Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer vom Landkreis anerkannten Stelle oder Person gemäß vorzulegen. Hierfür sind die Vorlagen gemäß **Anlage 4** zu verwenden.
- 5.6 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten (**Anlage 4 Anhang 3**). Bei der Aufstellung der Trennungsrechnung sind die Durchführungsvorschriften nach **Anlage 4 Anhang 4** anzuwenden und deren Anwendung vom Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle zu bescheinigen. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2 entstanden sind, welche zusätzlichen Einnahmen, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichsleistungen erfolgt sind.
- 5.7 Im Rahmen der Ausgleichsleistung steht den Unternehmen ein angemessener Gewinnaufschlag gemäß Ziffer 6 Anhang VO 1370 zu. Für die ersten vier Ausgleichsjahre geht der Landkreis Lüneburg davon aus, dass eine Umsatzrendite in Höhe von 4,75 % angemessen ist. Ab dem 4. Ausgleichsjahr wird der Landkreis Lüneburg eine Überprüfung der Höhe des Gewinnaufschlages vornehmen, um sicherzustellen, dass die festgelegte Rendite marktüblich sei. Dies soll anhand der Daten repräsentativer und sparsam wirtschaftender Unternehmen erfolgen, welche mit denen im Gebiet des Landkreises Lüneburg vergleichbar sind.
- 5.8 Die Ausgleichsleistung darf zugleich den ex ante-Ausgleich nicht übersteigen (Verbot der Überzahlung). Ergibt sich aus der ex post-Kontrolle ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der gemäß Ziffer 4 ermittelte ex ante-Ausgleich, besteht im jeweiligen Ausgleichsjahr kein Anspruch des Unternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages. Ziffer 6 bleibt unberührt.
- 5.9 Zur Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.2) oder einer Überzahlung (Ziffer 5.8) ist der Ausgleich auf den Wert zu begrenzen, der nominell den geringeren Ausgleich ergibt.
- 5.10 Im Falle einer Überkompensation oder Überzahlung sind die Ausgleichsmittel einschließlich entstandener Zinseinnahmen oder ersparter Zinsaufwendungen an den Landkreis Lüneburg (gemäß Ziffer 9.4) zurück zu erstatten.
- 5.11 Nach Abschluss der ex post-Kontrolle durch den Landkreis Lüneburg erfolgt der endgültige Zuwendungsbescheid.

6. Anreizsystem für eine wirtschaftliche Geschäftsführung

- 6.1 Der im Rahmen der ex post-Betrachtung ermittelte maximal zulässige Ausgleichsbetrag (Ziffer 1.7) entspricht dem beihilferechtlichen Maßstab, wonach eine Überkompensation auszuschließen ist. In Ausführung von Ziffer 7 Anhang VO 1370 ist zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung der beihilferechtliche Ausgleichsbetrag durch eine Soll-Kosten- und Soll-Erlösbetrachtung zu ergänzen, wonach grundsätzlich die Ausgleichsleistung den Differenzbetrag zwischen den Soll-Kosten und Soll-Einnahmen nicht übersteigen darf.
- 6.2 Liegen die Kosten eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 4 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der höheren Kosten erfolgt nicht.
- 6.3 Liegen die Kosten eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 4 indizierten Kosten, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle die tatsächlichen Kosten zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der niedrigeren Kosten. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich niedrigeren Kosten und den indizierten Kosten.
- 6.4 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens niedriger als die nach Ziffer 4 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die indizierten Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich auf Grundlage der niedrigeren Einnahmen erfolgt nicht.
- 6.5 Liegen die Einnahmen eines Unternehmens höher als die nach Ziffer 4 indizierten Einnahmen, werden im Rahmen der nach Ziffer 5 erforderlichen ex post-Kontrolle nur die höheren Einnahmen zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich erfolgt nur auf Grundlage der höheren Einnahmen. Als Bonus verbleiben dem Unternehmen 50 % der Differenz zwischen seinen tatsächlich höheren Einnahmen und den indizierten Einnahmen.
- 6.6 Die Summe der Boni-Zahlungen gemäß Ziffer 6.3 und 6.5 ist auf einen Wert von maximal 8 % des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift ohne Berücksichtigung des Bonus/der Boni begrenzt, um eine etwaige Überkompensation zu vermeiden. Etwaige Boni werden für die ex ante-Berechnung nicht berücksichtigt.

7 Leistungsänderungen und ausgefallene Fahrten

- 7.1 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Lüneburg und aus **Anlage 1 und 3**. Die Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen nach **Anlage 1 und 3** gewährleistet die Berücksichtigung von Verkehrsleistungen einer Art im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift. Deren Beachtung und Einhaltung ist daher Bedingung (Mindestvoraussetzung) für die Inanspruchnahme eines Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift. Ein Ausgleich für verkehrliche oder qualitative Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.
- 7.2 Sofern ab dem zweiten Ausgleichsjahr (2020) Leistungsänderungen zum Vorjahr eintreten, die zu einer Veränderung der ausreichenden Verkehrsbedienung nach **Anlage 1** definierte Basisverkehrsleistung beim Unternehmen von +/- 2 % zum Vorjahr führen werden, erfolgt eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der maximal gewährten Ausgleichsleistungen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei unternehmensinitiierten Veränderungen der Leistungsmenge und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Verkehrsnetzen. Die Unternehmen haben dem Landkreis die Veränderung nachvollziehbar, glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr zur Prüfung vorzulegen. Für unternehmensinitiierte Veränderungen, denen der Landkreis zuvor zugestimmt hat, erfolgt eine Anpassung des Ausgleichs. Die Anpassung bemisst sich an dem Wert, der sich als durchschnittlicher Tarifausgleich je Fahrplankilometer im jeweiligen Linienbündel für die Erbringung der Basisverkehrsleistung im jeweiligen Ausgleichsjahr für alle Verkehrsleistungen im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift (EUR je Fpl-km je **Anlage 1**) ergibt, multipliziert mit der veränderten Leistungsmenge (Fpl-km).

- 7.3 Wechselt im Laufe des Ausgleichsjahres der Inhaber einer Linienverkehrsgenehmigung, ist das einzelne Unternehmen berechtigt, für den Zeitraum des Bestandes und der Nutzung der Genehmigung (einschließlich Unterbeauftragung) Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift zu erhalten, soweit diese nicht schon nach Ziffer 8.1 verausgabt worden sind. In diesem Fall ist der frühere Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung verpflichtet, die Mittel an den Landkreis Lüneburg anteilig zurückzuerstatten. Der Landkreis Lüneburg stellt dem neuen Inhaber der Linienverkehrsgenehmigung den anteiligen Betrag zur Verfügung. Der anteilige Tarifausgleich ergibt sich aus EUR je Fpl-km je Linienbündel gemäß **Anlage 1**.
- 7.4 Werden im Ausgleichsjahr neue Verkehrsleistungen erbracht, welche in Übereinstimmung mit dem Nahverkehrsplan sind und nicht über das Maß der ausreichenden Verkehrsbedienung hinausgehen, erfolgt eine Anpassung der Basisverkehrsleistung nach **Anlage 1**. Der Landkreis Lüneburg nimmt hierzu eine Neuverteilung der Ausgleichsmittel nach Ziffer 1.7 vor. Der Ausgleichsbetrag für den neuen Verkehr ermittelt sich anhand des durchschnittlichen Ausgleichs je Fahrplankilometer für die Basisverkehrsleistung im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift Landkreis Lüneburg (durchschnittlicher Tarifausgleich/Fpl-km je Linienbündel) multipliziert mit dem Fahrplankilometern im Ausgleichsjahr. Der so ermittelte neue Ausgleich kann zu einer (linearen) Kürzung des Ausgleichs je Linienbündel im Landkreis Lüneburg führen, sofern nicht eine Veränderung des Gesamtausgleichs nach Ziffer 1.7 erfolgt. Der in **Anlage 1** ausgewiesene ex ante-Betrag je Linie bildet den maximal zulässigen Ausgleich.
- 7.5 Werden im Ausgleichsjahr Verkehrsleistungen nach **Anlage 1** nicht erbracht, erfolgt im Rahmen der ex post-Kontrolle eine anteilige Kürzung des gewährten ex ante-Ausgleichs unter Berücksichtigung der nicht erbrachten Verkehrsleistung und des Tarifausgleich je Fahrplankilometer (EUR je Fpl-km je Linienbündel nach **Anlage 1**) gemäß Ziffer 7.2.

8. Erklärungen

- 8.1 Der Wirtschaftsprüfer des Unternehmers oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle prüft und erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, inwiefern die Vorgaben gemäß Ziffer 5, 6 eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst die Vorlage der Trennungsrechnung (**Anlage 4 Anhang 3**), die Beachtung der Durchführungsvorschriften (**Anlage 4 Anhang 4**), die Einhaltung oder Nichteinhaltung der Vermeidung einer Überkompensation (Ziffer 5.1) und einer Überzahlung (Ziffer 5.7). Der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle weist den Betrag der Überkompensation und/oder Überzahlung aus. Die Erklärung umfasst auch Reduzierungen des Ausgleichs aufgrund ausgefallener Fahrten (Ziffer 7.5) und die Ausweisung etwaiger Boni (Ziffern 6.3, 6.5). Entspricht die Geschäftsführung nicht den Vorgaben der Ziffer 6, ermittelt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle den relevanten Ausgleichsbetrag anhand der Vorgaben nach dieser allgemeinen Vorschrift und gemäß **Anlage 4**. Die für die Bestimmung der ex ante-Ausgleichserforderlichen Angaben legt der Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle dem Landkreis Lüneburg offen, ebenso alle Zahlen, welche der Landkreis Lüneburg für die Kontrolle der Überkompensationsprüfung benötigt.
- 8.2 Der Unternehmer erklärt im Rahmen des Überkompensationsnachweises, in welchem Umfang die qualitativen Anforderungen der Basisverkehrsleistung (**Anlage 1**) eingehalten wurden, Abweichungen aufgrund von Leistungsveränderungen in Fahrplankilometern eingetreten sind (Ziffer 7), ob die Tarifvorgaben (**Anlage 2**) und die Qualitätsvorgaben (**Anlage 3**) eingehalten worden sind. Die Erklärung umfasst eine Glaubhaftmachung der unternehmensinitiierten Leistungsveränderungen.
- 8.3 Der Unternehmer legt die vom Wirtschaftsprüfer oder eine vom Landkreis anerkannte Person oder Stelle gemäß Ziffer 8.1, 8.2 erstellten Erklärungen und Bescheinigungen (**Anlage 4**) dem Landkreis Lüneburg zur Prüfung vor.

9. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen

- 9.1 Der Landkreis Lüneburg leistet 95 % der Vorauszahlungen (ex ante-Zahlungen) monatlich in gleicher Höhe jeweils am Ende eines Monats an das Unternehmen. Die Auszahlung der verbleibenden 5 % erfolgt nach der Überkompensationskontrolle. Erster Auszahlungstermin ist der

31.12.2019. Eine Verrechnung von Überzahlungen mit den Vorauszahlungen des Folgejahres ist möglich.

- 9.2 Die Endabrechnung durch den Landkreis Lüneburg gegenüber den Unternehmen soll bis zum 15.06. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres (n + 2) erfolgen.
- 9.3 Sofern seitens des Landkreises begründete Zweifel bestehen, dass eine Überkompensation und/oder Überzahlung des Unternehmens (Ziffer 5) nicht ausgeschlossen werden kann, oder begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Geschäftsführung des Unternehmens (Ziffer 6) bestehen, ist der Landkreis Lüneburg berechtigt, einen Wirtschaftsprüfer seiner Wahl zu beauftragen, um über die Vorlage der Trennungsrechnung und der Nettoeffektberechnung hinaus, auch die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Unternehmens einzusehen und in diesem Sinne zu prüfen. Unberührt bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungsämter.
- 9.4 Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages (Ziffer 5.2 und 5.8) ist mit zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der ersten Überzahlung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt. Eine Verzinsung erfolgt auch im Falle einer Verrechnung im Folgejahr.

10. Umsatzsteuer

Der Landkreis Lüneburg geht davon aus, dass der Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Der Landkreis Lüneburg stützt sich auf die Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995, wonach davon ausgegangen werden kann, dass die für die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten geregelten Vergütungszahlungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte sich entgegen der diesbezüglichen Rechtsauffassung der Verwaltung etwas Anderes ergeben, schuldet der Landkreis Lüneburg den Ausgleich zzgl. der Umsatzsteuer für den Geltungszeitraum seit Bestehen der allgemeinen Vorschrift einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Die Unternehmen werden auf Aufforderung des Landkreises Lüneburg gegen derartige Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Landkreis Lüneburg im marktüblichen Umfang.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten gesetzliche Normen abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.
- 11.2 Der Landkreis wird für alle antragsberechtigten Unternehmen nur ein einheitliches Vertragsmuster in der jeweils aktuellen Fassung verwenden. Individuelle Nebenabreden sind ausgeschlossen.
- 11.3. Den Unternehmen ist bekannt, dass der Landkreis Lüneburg allen antragsberechtigten Unternehmen gleichmäßig und diskriminierungsfrei Zugang zu den Leistungen nach der Allgemeinen Vorschrift gewähren muss. Dies gilt auch im Falle von Neubetreibern und Leistungsänderungen. Die Anforderung an einen diskriminierungsfreien Marktzugang beinhaltet auch die Auskunft über mögliche Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr.
- 11.4 Auf die gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 erforderliche Veröffentlichung von bestimmten Daten des Unternehmens wird hingewiesen. Das Unternehmen kann sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit seiner Angaben berufen. Insbesondere liegt der Detaillierungsgrad der von dem Landkreis im Rahmen der nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 zu machenden Angaben in dessen Ermessen. Das Unternehmen hat an der ordnungsgemäßen Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370 durch die Bereitstellung der erforderlichen Daten (auch im Nachhinein) mitzuwirken.
- 11.5 Diese allgemeine Vorschrift wird nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag bekannt gemacht. Darüber hinaus wird die allgemeine Vorschrift auf der Internetseite des Landkreises eingestellt.
- 11.6 Die allgemeine Vorschrift tritt am **01.12.2019** in Kraft.

11.7 Diese allgemeine Vorschrift kann von jeder Partei ordentlich mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Kündigungen von Teilnetzen sind ausdrücklich möglich.

Für den Landkreis Lüneburg;

Für das Verkehrsunternehmen;

Lüneburg, _____

_____, _____

Landrat

Geschäftsführer

Anlagen

Anlage 1: Liniennetzverzeichnis, Ausgleichsbetrag und Fortschreibung

Anlage 2: Maßgeblicher Tarif in seiner jeweiligen Fassung

Anlage 3: Leistungsverzeichnis / Qualität

Anlage 4: Kalkulation

Anhang 1: Antragsunterlagen ex ante

Anhang 2: Nachweis zur Vermeidung einer Überzahlung/Überkompensation

Anhang 3: Trennungsrechnung

Anhang 4: Durchführungsvorschriften

Anhang 5: Antragsverfahren interkommunale Verkehre